

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieur-
gesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel
(www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 01/2005 vom 7. Januar 2005

Herzlich Willkommen zur 35. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat
ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie
Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.de

THEMA DES MONATS

Responsibility Management im Anlagenbau - Der Binnenmarkt
verlangt neue Unternehmensstrukturen
(von H.-J. Ostermann [<http://www.maschinenrichtlinie.de>];
Dr. Th. Klindt [<http://www.produkt sicherheitsrichtlinie.de>]; Dirk v. Loc-
quenghien)
Erstveroeffentlichung in der TUE 10/2004, Springer VDI Verlag.

(Teil 3)

IV. Zusammenspiel verschiedener Bereiche im Unternehmen

Wann der Gesamtverantwortliche des Herstellers einzuschalten
ist und welche Befugnisse er im Unternehmen haben muss,
damit das Herstellerunternehmen den Anforderungen des
Binnenmarktrechts nachkommen kann, soll nachfolgend
beschrieben werden. Dazu werden die Aufgaben und das
Zusammenspiel der einzelnen Abteilungen eines
Anlagenherstellers beschrieben, wie es in Bezug auf die
Anforderungen des Binnenmarktes von der Planung bis zum
Verkauf ablaufen sollte, um effizient die Vorteile des
Binnenmarktes zu nutzen und unnoetige Kosten zu vermeiden.
Klar muss aber immer sein, dass bestimmte Kosten im industriellen
Anlagenbau anfallen, weil das Recht nun mal eingehalten
werden muss; sie fallen also bei juristisch zulaessigen Anlagen
(und die koennen einzig und allein das Unternehmensziel sein...)
eigentlich als „Sowieso“-Kosten an - es muss mithin intelligent
darum gehen, alle unnoetige Kostensteigerungen durch
unsinnige, ineffiziente und meist naemlich durch mangelnde
Vorbereitung auf Rechtsvorschriften entstandene Kosten zu
vermeiden. Dies sind aber eigentlich Selbstverstaendlichkeiten
und keine durch den Binnenmarkt hinzugekommenen neuen
Erkenntnisse.

Die zeitnahe Einbeziehung der Anforderungen des Binnenmark-
tes im Rahmen einer solchen Struktur wird neben der Gewaehr-
leistung eines adaequaten Responsibility Managements im
Unternehmen damit auch dazu fuehren, dass der Anlagenbau
kostenguenstiger als im bisherigen „Nachsorgeverfahren“
ablaeuft. Nicht zuletzt sollte eine solche Struktur auch zu mehr
Kundenzufriedenheit fuehren, da Zustaendigkeiten zwischen
Verkaeufers und Kaeufers bereits bei Vertragsabschluss geklaert

werden. Zudem wird das notwendige Wissen ueber CE-Fragen im Unternehmen eher prozessorientiert angelegt und nicht auf die pure Person des CE-Beauftragten fixiert, was etwa bei Personalwechsel etc. erhebliche Kontinuitaets-Vorteile bringen wird (Stichwort: know-how-Management).

1. Verkauf:

Bereits in der Verkaufs- und Angebotsphase werden die Weichen fuer die Konformitaet der gesamten (!) Maschinenanlage mit dem Binnenmarktrecht gestellt. Schon zu diesem Zeitpunkt muss entschieden werden, wer der juristische Hersteller und damit der Gesamtverantwortliche im Sinne des Artikels 8 Abs. 7 der Maschinen-Richtlinie fuer die konkrete Maschinenanlage sein soll:

Der Anlagenbauer oder der Kaeufer?

Es muss auch festgelegt werden, welcher Person -z.B. Projektleiter - beim Hersteller die Gesamtverantwortung fuer das Inverkehrbringen der Maschinenanlage uebertragen wird und welche Unterlagen und Erklaerungen der Anlagenbauer vom Kaeufer oder der Kaeufer vom Anlagenbauer erhaelt.

Aus diesem Grund muss bereits in dieser Phase der Gesamtverantwortliche des Anlagenherstellers eingeschaltet werden. Er ist dafuer verantwortlich, dass letztendlich die Anlage saemtlichen oeffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht. In der Regel sind neben der Maschinen-Richtlinie weitere Richtlinien zu beachten wie z.B. die Druckgeraete-Richtlinie oder die EMV-Richtlinie. Der Gesamtverantwortliche trifft die notwendigen Entscheidungen. Problematisch waere es, wenn der Verkaeufer des Unternehmens die notwendigen Festlegungen in eigener Zustaendigkeit, ohne hinreichende Absicherungen mit Konstruktions- und Fertigungsabteilungen und nur mit Blick auf den Geldbeutel (Abschlusspraemie) trifft. Aussagen wie:

„Natuerlich bekommen Sie von uns auch CE!“

sind keine Seltenheit. Der Verkaeufer wird die Tragweite einer solchen Entscheidung hinsichtlich der daraus abzuleitenden oeffentlich-rechtlichen Anforderungen mit den damit verbundenen Kosten oft schlechterdings nicht ueberblicken. In die gleicher Weise riskant sind nicht abgestimmte Aenderungungen an sicherheitstechnischen Vereinbarungen in Lastenheften, Vertragsentwurfen und/oder AGB-Formulierungen, die im kaufmaennisch gepraeagten Verhandlungsgespraech zwischen Einkauf und Verkauf „locker“ herausgestrichen werden, um an der Preisspirale drehen zu koennen.

-----Anzeige-----

TUEV Zertifikat fuer Safexpert

Die TUEV Rheinland Zertifizierungsstelle fuer Maschinen bescheinigt die Eignung des Programmsystems Safexpert "als praktikables und praxistaugliches Hilfsmittel" fuer

- Hersteller: Technische Dokumentation, Konformitaetsbewertung, CE-Kennzeichnung, Gefahrenanalyse,...
- Betreiber: Pruefung gelieferter Maschinen auf Konformitaet

Vertrauen auch Sie auf Safexpert und stellen Sie die CE-Kennzeichnung auf professionelle Beine: <http://www.ibf.at>

2. Planung- / Konstruktion:

a) Angebotsphase:

Die Planungsabteilung muss bereits in der Angebotsphase eingeschaltet werden. Sie liefert die notwendigen Angaben fuer die Verkaufsverhandlungen hinsichtlich Technik, Kalkulation, aber auch hinsichtlich der Anforderungen an die Konformitaet der Anlage mit dem Binnenmarktrecht. Schon in dieser Phase muss geklaert werden, welchen rechtlichen Anforderungen die zugekauften oder ggf. vom Kunden beigestellten Komponenten genuegen muessen, damit spaeter die Gesamtkonformitaet der Anlage ohne zusaetzlichen Aufwand erklart werden kann. Schon hier werden die Weichen fuer die effiziente Erfuellung der Binnenmarktanforderungen gestellt.

Schon in der Planungsphase ist der Gesamtverantwortliche des Anlagenherstellers einzuschalten, um die notwendigen Entscheidungen zu treffen, das Angebot entsprechend zu gestalten und die Kosten zu kalkulieren.

b) Konstruktionsphase:

Die Konstruktion der Maschinenanlage nach Auftragserteilung durch den Kaeufer erfolgt auf der Basis der vertraglichen Festlegungen, wie z.B. die verbindliche Anwendung von bestimmten Normen und der oeffentlich-rechtlichen Anforderungen wie z.B. der Maschinen-Richtlinie. Hierzu gehoert u.a. die Erstellung der Gefahrenanalyse durch die Konstrukteure sowie die Festlegung der sicherheitstechnisch notwendigen Massnahmen, die Erstellung der Dokumentation und letztendlich auch die Ermittlung der Daten fuer die Betriebsanleitung sowie deren rechtzeitige Erstellung.

Auch von der Konstruktionsabteilung ist der Gesamtverantwortliche des Anlagenherstellers von Beginn an einzuschalten. Er stellt sicher, dass die notwendigen Unterlagen erarbeitet werden. Er achtet darauf, dass die einzelnen Gefahrenanalysen der verschiedenen Konstrukteure (Maschinenbau, Steuerungsbau) und soweit notwendig auch der Zulieferer zu einer Gesamtgefahrenanalyse zusammengestellt werden. Er entscheidet dazu im Vorfeld, wie die Gefahrenanalyse erstellt wird und plant ggf. auch den Einsatz von Software. Bei Abstimmungsgespraechen mit dem Kaeufer ist der Gesamtverantwortliche zu beteiligen und auf sein Verlangen hinzuzuziehen

3. Einkauf:

Der Einkauf wird nach der Konstruktionsphase eingeschaltet. Er erarbeitet zusammen mit der Konstruktionsabteilung die notwendigen Ausschreibungen und kauft die fuer den Anlagenbau notwendigen Komponenten: Maschinen, Teilmaschinen, Steuerung und sonstige Bauteile ein, ggf. auch externe Dienstleistung wie die Erstellung/Uebersetzung der Bedienungsanleitung.

Ohne die Beteiligung des Gesamtverantwortlichen darf keine Ausschreibung das Unternehmen verlassen, denn bereits in dieser Phase hier wird die spaetere Anlagenkonformitaet deutlich beeinflusst. Hier werden entscheidende Weichen gestellt, welche Kosten im weiteren Konformitaetsbewertungsverfahren auf den Anlagenbauer zukommen. Um Kosten zu sparen, ist die Einhaltung der oeffentlich-rechtlichen Anforderungen der Zukaufkomponenten der Anlage unbedingt sicherzustellen. Der Gesamtverantwortliche ist dafuer zustaeendig, dass ggf. die Lieferung von Gefahrenanalysen oder sonstiger erforderlicher Unterlagen der zugekauften oder vom Kunden beigestellten Maschinen- und / oder der Steuerung ggf. vertraglich vereinbart wird. Er sorgt

bei sog. Teilmaschinen dafür, dass diese nur eingekauft werden, wenn der Verkäufer die Richtlinienkonformität dieser Maschinen bestätigt (Stichwort: „Erweiterte Herstellererklärung“).

4. Fertigung:

Die Fertigung erfolgt nach den Vorgaben der Planungs- und Konstruktionsabteilung und unter Verwendung der vom Einkauf bereitgestellten oder vom Käufer beigestellten Komponenten der Maschinenanlage. Hierzu koordiniert sie auch vor Ort den Anlagenbau mit dem Käufer und führt letztendlich die Übergabe an den Käufer durch.

In dieser Phase dürfen keine Entscheidungen hinsichtlich der Einhaltung der Binnenmarktanforderungen ohne die Beteiligung des Gesamtverantwortlichen getroffen werden. Er ist verantwortlich, dass die Anlage wie geplant und vertraglich vereinbart unter Einhaltung des Binnenmarktrechts gebaut wird. Vor Ort notwendige Änderungen der Anlage gegenüber der ursprünglichen Planung, die die Richtlinienkonformität beeinflussen, dürfen nicht ohne ihn durchgeführt werden, um Verstöße gegen Binnenmarktanforderungen zu vermeiden. Damit werden nachträgliche Kosten vermieden, die z.B. aus Beanstandungen des Käufers, vor allem aber der Behörden resultieren können: eine wegen sicherheitstechnischer Mängel von der Arbeitsschutzverwaltung sofort wieder stillgelegte Maschine bedeutet eine - katastrophale, zumeist unversicherte – Betriebsunterbrechung beim Kunden! Auch dessen Wünsche kann daher nur unter dieser Prämisse nachgekommen werden. Es geht nicht an, dass durchdachte Planungen vor Ort umgestossen werden, weil der Monteur es besser zu wissen meint oder der Kunde meint, auf die eine oder andere Sicherheitsvorkehrung verzichten zu können. Bei der Übergabe bzw. Abnahme der Anlage ist der Gesamtverantwortliche unbedingt zu beteiligen.

V. Fazit:

Dem Gesamtverantwortlichen kommt im Anlagenbau eine entscheidende Rolle zu. Er ist bei richtiger Integration in das Gesamtsystem in der Lage unnötige Kosten zu vermeiden, die im heutigen System unvermeidlich scheinen. Der Geschäftsführer eines Anlagenherstellers, der einen solchen Gesamtverantwortlichen im Unternehmen verankert und dessen Tätigkeiten in das QS-System einbindet, ist seinen Organisationsverpflichtungen nachgekommen und wird ein Stück weit in seiner eigenen Verantwortung entlastet. Er sorgt letztendlich auch für mehr Kundenzufriedenheit. Der Geschäftsführer, der einen „Pseudo-CE-Beauftragten“ installiert, wird im Schadensfall die volle Verantwortung tragen müssen und das ggf. nicht nur öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, sondern auch strafrechtlich. Das Sprichwort „Vorsorge ist besser als Nachsorge“ stimmt auch im Anlagenbau. Verantwortung delegieren heißt aber auch, die dafür notwendigen Befugnisse zu delegieren und entsprechende Mitwirkungsverfahren zu wollen, anzulegen und zu kontrollieren!

Im nächsten Newsletter werden wir Ihnen kurz die Inhalte der neuen Messgeräte-Richtlinie vorstellen.

AKTUELLES

Neue EMV-Richtlinie veröffentlicht

Im Amtsblatt der EG vom 31.12.2004 (ABl. EG Nr. L 390 S. 24), wurde die neue EMV-Richtlinie veröffentlicht. Der vollständige Titel der Richtlinie lautet:

„Richtlinie 2004/108/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG“

Die bisherige EMV-Richtlinie 89/336/EWG wird mit Wirkung vom 20. Juli 2007 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt muss dann die neue EMV-Richtlinie angewendet werden. Produkte, die der Richtlinie 89/336/EWG entsprechen, dürfen bis einschliesslich dem 19. Juli 2009 in Verkehr gebracht werden.

Die neue EMV-Richtlinie enthält einige wesentliche Änderungen. So wird z.B. zwischen „Geräten“ und „ortsfesten Anlagen“ unterschieden. Gerade bei der Konformitätsbewertung von komplexen Maschinenanlagen ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Schwierigkeiten gekommen.

Wir werden die neue EMV-Richtlinie in Kürze im Thema des Monats behandeln.

-----Anzeige-----

Berufliche Weiterbildung als zertifizierter

CE Manager

Erwerben Sie Schlüsselqualifikationen für die erfolgreiche Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Aufgaben der CE Kennzeichnung.

Akademie europäischer CE Manager
<http://www.ce-manager.com>

CE Manager ist eine international eingetragene und geschützte Marke.

Neue Gefahrstoffverordnung in Kraft

Im Bundesgesetzblatt vom 29.12.2004 wurde die neue Gefahrstoffverordnung vom 23.12.2004 veröffentlicht. Die neue Gefahrstoffverordnung gilt seit dem 01.01.2005 und ersetzt die bisher gültige Gefahrstoffverordnung.

Die Verordnung setzt zahlreiche EG-Richtlinien um, darunter u.a. die folgenden EG-Richtlinien:

- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (14. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 131 S. 11),
- Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur

Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchfuehrung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefaehrung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 142 S. 47).

+++++

EG-Kommission veroeffentlicht Leitlinien zur Richtlinie ueber allgemeine Produktsicherheit

Die EG-Kommission hat am 28.12.2004 ihre „Entscheidung vom 14.12.2004 zur Festlegung von Leitlinien fuer die Meldung gefaehrlicher Verbrauchsgueter bei den zustaendigen Behoerden der Mitgliedstaaten durch Hersteller und Haendler nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2001/95/EG des Europaeischen Parlaments und des Rates“ im Amtsblatt (ABl. EG Nr. L 381 S. 63) veroeffentlicht.

Die Richtlinie ueber allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG hat das Ziel, dass die in der EU in den Verkehr gebrachten Non-Food-Verbrauchsgueter sicher sind und wurde in Deutschland durch das Geraete- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) umgesetzt. Sie enthaelt fuer Hersteller und Haendler u.a. die Pflicht, die zustaendige Behoerde ueber Erkenntnisse und Massnahmen im Zusammenhang mit gefaehrlichen Produkten zu informieren.

Die Entschliessung der Kommission soll nun Leitlinien vorgeben, wie die Meldung von gefaehrlichen Produkten durchgefuehrt werden soll.

----- Anzeige -----

Benoetigen Sie Unterstuetzung bei der technischen Dokumentation fuer Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

itk
Lilienthalstrasse 25
34123 Kassel
Tel. (0561) 9532300
<http://www.itk-kassel.de>

BGV A6 und BGV A7 ersetzt

Am 01.01.2005 wurden die BGV A6 „Fachkraefte fuer Arbeitssicherheit“ und die BGV A7 „Betriebsaerzte“ ersetzt. Die Arbeit der FaSis und der Betriebsaerzte wird jetzt gemeinsam in der BGV A2 „Betriebsaerzte und Fachkraefte fuer Arbeitssicherheit“ geregelt. Auch in der neuen BGV A2 wurde das Prinzip der Deregulierung weiter verfolgt und umgesetzt. Der Arbeitgeber erhaelt damit mehr Freiheiten, aber auch mehr Verantwortung.

Die bisherige BGV A2 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ bekommt eine neue Nummer und wird zur BGV A3.

VERANSTALTUNGSTERMINE

CE-Kennzeichnung
Schulung zum Thema "Europaeische Richtlinien zur Produktsicherheit".

Termin: 22.02.05
Veranstalter: Wittke Ing.-Buero
Ort: 75433 Maulbronn

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=25638>

+++++

Gesetze, Normen und Vorschriften fuer die Technische Dokumentation unter besonderer Beruecksichtigung der EU-Harmonisierung

Termin: 02.03.05
Veranstalter: VDI-Wissensforum
Ort: Dortmund

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=58856>

CE-ORIGINALTEXTE: NEUES UND AKTUALISIERUNGEN

Es wurden keine Listen aktualisiert – Bruessel faehrt Ski.

... UND WEITERHIN

Bedienungsanleitungen fuer Sportboote

Im Zusammenhang mit Sportbooten taucht immer wieder die Frage auf, ob es fuer Sportboote eine Bedienungsanleitung geben muss.
Die Sportboote Richtlinie spricht nicht von einer Bedienungsanleitung, sondern von dem „Handbuch fuer den Eigner“.

Die erforderlichen Inhalte dieses Handbuches werden an verschiedenen Stellen der Richtlinie geregelt. So muessen z.B. Angaben zur Wartung der Motoren vorhanden sein. Auch die Sprache des Handbuches ist vorgegeben. Unter anderem heisst es dazu in der Richtlinie:

„Handbuch fuer den Eigner
Alle Boote sind mit einem Handbuch fuer den Eigner in der (den) Amtssprache(n) der Gemeinschaft zu liefern, die der Mitglied-

staat, in dem sie in Verkehr gebracht werden, in Einklang mit dem Vertrag bestimmen kann.“

„Handbuch fuer den Eigner

Jeder Motor ist mit einem Handbuch fuer den Eigner in der bzw. den Sprachen der Gemeinschaft zu liefern, die der Mitgliedstaat, in dem der Motor in Verkehr gebracht werden soll, bestimmen kann.“

In dem Handbuch muss sich auch die Konformitaetserklaerung fuer das Boot und den Motor befinden.

Viel Erfolg bei der Arbeit mit <http://www.ce-richtlinien.de>
wuenscht Ihnen

Ihr CE-Team

Sie erreichen uns direkt unter: ce.kontakt@vdi-nachrichten.com
oder unter www.itk-kassel.de.

Wenn Sie weitere Exemplare des Newsletters fuer Kollegen oder Geschaeftpartner abonnieren oder den Newsletter abbestellen moechten, nutzen Sie bitte das Online-Formular unter:
<http://www.ce-richtlinien.de/aktuell/newsletter.asp>.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verla-
ges finden Sie unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>.

© VDI Verlag GmbH 2004